

Informationen zum Thema »Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung« (Stand Oktober 2021)

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Neuregelungen durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen.....	3
3	Kassensicherungsverordnung (gültig ab 01.01.2020)	4
4	Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 S. 1 AO) ...	4
5	Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 S. 3 und 4 AO)	5
6	Einsatz von offenen Ladenkassen	6
7	Einsatz elektronischer Kassensysteme	7
8	Verfahrensdokumentation	7
9	Datenzugriffsrecht.....	8
10	Belegausgabepflicht.....	8
11	Kassen-Nachschau (§ 146b AO).....	9

1 Einleitung

Für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO; insbesondere §§ 145 bis 147 AO, letzte Änderung vom 29.12.2020). Außerdem gibt es mehrere Verwaltungsvorschriften. Diese sind:

- **BMF-Schreiben vom 26.11.2010**, BStBl. I 2010, 1342, (Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften)
- **BMF-Schreiben vom 06.11.2019**, IV A 4-S 0319/19/10002:001, BStBl. I 2019, 1010, (Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischen Aufzeichnungssysteme im Sinne des §146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31.12.2019)
- **BMF-Schreiben vom 28.11.2019**, BStBl. I 2019, 1269 (GoBD - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff),
- Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zuletzt geändert durch **BMF-Schreiben vom 06.08.2021**, IV C 4-O 1000/19/10474 :004, IV A 3-S 0062/20/10001:001, 2020/0316963, BStBl. I 2020, 518; (Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen) und **BMF-Schreiben vom 28.05.2020**, IV A 4-S 0316-a/20/10003:002, 2020/0451857, BStBl. I 2020, 534; (Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016)
- **Allgemeine Verfügung** der Senatsverwaltung für Finanzen zur Bewilligung von Erleichterungen nach § 148 Satz 1 Abgabenordnung – Befreiung von der Verpflichtung zum Einbau einer technischen Sicherheitseinrichtung vom 22.07.2020; Amtsblatt für Berlin vom 31.07.2020, Seite 4141

Unternehmen verwenden aus betriebswirtschaftlichen Gründen der Buchführung vorgelagerte elektronische Aufzeichnungssysteme (z. B. elektronische Kassensysteme, Abrechnungssysteme, Taxameter, Wegstreckenzähler, Waagen mit Kassenfunktion, App-Systeme, Warenwirtschaftssysteme, etc.).

Diese elektronischen Aufzeichnungssysteme unterliegen denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie die eigentlichen Buchführungssysteme (Rz. 22 GoBD, Tz. 2.1.4. AEAO zu § 146 AO).

Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen in der Regel elektronische Kassensysteme. Der Einsatz dieser elektronischen Aufzeichnungssysteme hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit Pflichten verbunden.

Dieses Merkblatt soll einen Überblick verschaffen, um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden, denn eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung hat bei bargeldintensiven Betrieben regelmäßig den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Damit verliert die Buchführung

und die Aufzeichnungen ihre Beweiskraft (§ 158 AO). Die Finanzbehörde hat in diesen Fällen die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).

2 Neuregelungen durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Am 29.12.2016 wurde das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen veröffentlicht (BGBl. I 2016, 3152). Danach ergeben sich weitere Anforderungen an die Kassenaufzeichnungen eines Unternehmers (§§ 146, 146a, 146b AO). Die gesetzlichen Änderungen lassen sich zeitlich wie folgt einordnen:

Neue Vorschrift	Anwendung seit/ab	Ausnahmen
§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO: Einzelaufzeichnungspflicht	29.12.2016	Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen. Gleiches gilt bei vergleichbaren Dienstleistungen (siehe Punkt 5)
§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO: Tägliche Aufzeichnungen	29.12.2016	
§ 146a Abs. 1 AO: Schutz durch zertifizierte technische Sicherseinrichtung (gilt für elektronische Aufzeichnungssysteme die in § 1 S. 1 KassenSichV genannt sind - elektronische Kassensysteme)	01.01.2020 bzw. 01.01.23 (Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 06.11.2019, BStBl. I 2019, 1010 – Nichtbeanstandungsregelung sowie die Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin vom 22.07.2020, Amtsblatt für Berlin vom 31.07.2020, Seite 4141) Nichtbeanstandungsregelung war befristet bis zum 31.03.2021	Elektronische Kassensysteme, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und nicht für die Anforderungen des § 146a AO aufrüstbar sind, dürfen bis 31.12.2022 genutzt werden. Voraussetzung: Das elektronische Kassensystem muss die in dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 und in den GoBD konkretisierten Anforderungen vollumfänglich erfüllen.
§ 146a Abs. 2 AO: Belegausgabepflicht	01.01.2020	Auf Antrag (§ 148 AO) ist nur in begründeten Ausnahmefällen (sachliche Härte) eine Befreiung möglich.
§ 146a Abs. 4 AO: Mitteilungspflicht	-	Von einer Mitteilung ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen (BMF-Schreiben vom 06.11.2019, BStBl. I 2019, 1010).

§ 146b AO: Kassen-Nachschau	01.01.2018	Datenübermittlung über einheitliche digitale Schnittstelle ab 01.01.2020 (Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 06.11.2019 – Nichtbeanstandungsregelung).
§ 379 AO: Bußgelder bei Verstößen bis zu 25.000 Euro	01.01.2020	

3 Kassensicherungsverordnung (gültig ab 01.01.2020)

Durch das o. g. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde zugleich auch die Grundlage für die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (BMF v. 26.09.2017, BGBl. I 2017, 3515 - KassenSichV) geschaffen, welche u. a. die elektronischen Aufzeichnungssysteme bestimmt, die über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen müssen.

Demnach sind elektronische Aufzeichnungsgeräte im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung, Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte gehören nicht dazu.

Diese elektronischen Aufzeichnungssysteme sind durch eine TSE zu schützen. Sie besteht grds. aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen Schnittstelle.

Darüber hinaus präzisiert die KassenSichV die über die GoBD hinausgehenden Anforderungen, die ab dem 01.01.2020 an die betroffenen elektronischen Aufzeichnungssysteme gestellt werden (z.B. Ausgestaltung der TSE, Anforderung an die Belege).

Nähere Details sind im AEAO zum § 146a AO beschrieben.

4 Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 S. 1 AO)

Die Einzelheiten regelt der AEAO zu § 146 AO.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles - also jeder Betriebseinnahme und Betriebsausgabe, jeder Einlage und Entnahme in einem Umfang, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Das bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch des Inhalts des Geschäfts und des Namens des Vertragspartners (Tz. 2.1.2 AEAO zu § 146, BFH-Urteil vom 16.12.2014, BStBl. II 2015, 519).

Im Übrigen ergibt sich der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht aus den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften in § 22 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Er gilt nicht nur für Buchführungspflichtige, sondern auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermitteln (Einnahmen-Überschuss-Rechner).

Wie detailliert die Einzelaufzeichnung mindestens zu führen sind, kann auch aus § 14 Abs. 4 UStG und §§ 31 ff. Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) abgeleitet werden. Diese Vorschrift verlangt u. a. Angaben in der Rechnung über

- Namen und Anschrift des Leistungsempfängers,
- Art der Ware oder Leistung,
- verkaufte Menge,
- Preis und
- Umsatzsteuer.

Bei Kleinbetragsrechnungen unter 250,-- € vgl. § 14 Abs. 6 UStG i. V. m. § 33 UStDV.

Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung von Geschäftsvorfällen in der Finanzbuchhaltung besteht nicht, wenn die Geschäftsvorfälle einzeln in einem Kassensystem (Grundaufzeichnung) aufgezeichnet werden (Rzn. 91 u. 99 GoBD, Tz. 2.1.3 AEAO zu § 146 AO). Werden der Art nach gleiche Waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Warengruppe zusammengefasst, wird dies nicht beanstandet, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt. Dies gilt entsprechend für Dienstleistungen. Des Weiteren ist für jeden Geschäftsvorfall die Zahlungsart festzuhalten. Nur Barumsätze sind im Kassenbuch zu erfassen. Unbare Zahlungen (Kreditkarte/ EC-Umsätze etc.) sind separat abzubilden.

Eine kurzzeitige gemeinsame Erfassung von baren und unbaren Tagesgeschäften im Kassenbuch ist regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die ursprünglich im Kassenbuch erfassten unbaren Tagesumsätze (z. B. EC-Kartenumsätze) gesondert kenntlich gemacht sind und nachvollziehbar unmittelbar nachfolgend wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen werden, soweit die Kassensurfähigkeit der Kasse weiterhin gegeben ist (vgl. GoBD, Rz. 55).

5 Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 S. 3 und 4 AO)

Beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt aus Zumutbarkeitsgründen die Einzelaufzeichnungspflicht nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Die Zumutbarkeitsüberlegungen, die der Ausnahmeregelung nach § 146 Abs. 1 Satz 3 AO zugrunde liegen, sind grundsätzlich auch auf Dienstleistungen übertragbar. Zu den für Dienstleistende zu beachtenden Sonderregelungen siehe AEAO zu § 146, Nr. 2.2.6.

Wird hingegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt die Einzelaufzeichnungspflicht unabhängig davon, ob das elektronische Aufzeichnungssystem nach § 146a Abs. 3 AO i. V. m. der KassenSichV mit einer TSE zu schützen ist.

Verwendet der Steuerpflichtige eine offene Ladenkasse sowie eine Waage, die lediglich das Gewicht und/oder den Preis anzeigt und über die Dauer des einzelnen Wiegevorgangs hinaus über keine Speicherfunktion verfügt, wird es nicht beanstandet, wenn die o. g. Einzeldaten der Waage nicht aufgezeichnet werden. Erfüllt die Waage hingegen die Voraussetzung einer elektronischen Registrierkasse, gilt für dieses elektronische Aufzeichnungssystem die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nicht (§ 146 Abs. 1 Satz 4 AO).

Für Dienstleistungen sind Einzelaufzeichnungen dagegen stets zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann.

Auf die Aufzeichnungserleichterung kann man sich insoweit nicht berufen, als tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden (z.B. Termin-/Tischreservierung, Vorbestellung, Erfassung von Kundendaten etc.) – vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.2.6.

6 Einsatz von offenen Ladenkassen

Eine »Registrierkassenpflicht« besteht nicht. Es ist auch zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen. Bei der offenen Ladenkasse sind jedoch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden. Auch hier ist die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles grundsätzlich erforderlich.

Nur wenn die Einzelaufzeichnungen nicht zumutbar sind (vgl. Tz. 5), reicht es aus, die Bareinnahmen und Barausgaben anhand eines sogenannten Kassenberichts aufzuzeichnen.

Allerdings müssen auch bei einem Kassenbericht die erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein (BFH-Beschluss vom 13.03.2013 Az. X B 16/12). Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld - unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) - täglich zu zählen. Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben (retrograde Ermittlung). Bei mehreren Kassen müssen die Kassenberichte einzeln und der Bargeldbestand der jeweiligen Kasse zuordenbar sein.

Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig. Ein Zählprotokoll ist nicht zwingend erforderlich (BFH-Beschluss vom 16.12.2016 X B 41/16), dient aber als zusätzlicher Nachweis der vollständigen Ermittlung der Einnahmen. Wird ein Zählprotokoll erstellt und für die Einnahmenermittlung verwendet, ist es aufzubewahren.

Die Ausgaben, Einnahmen, Entnahmen und Einlagen (einschl. Herkunftsnachweis) sind durch Belege (ggf. Eigenbelege) nachzuweisen. Nur ein in dieser Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig und ordnungsgemäß.

Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programmen) erstellte Tabellen entsprechen nicht dem Grundsatz der Unveränderbarkeit (§ 146 Abs. 4 AO). Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung nicht möglich ist oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet wird (vgl. AEAO zu § 146).

7 Einsatz elektronischer Kassensysteme

Seit dem 01.01.2017 (vgl. BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl. I 2010, 1342) dürfen nur noch solche elektronischen Kassensysteme (computergestützte Kassensysteme oder elektronische Registrierkassen) verwendet werden, die eine komplette Speicherung aller steuerlich relevanter Daten - insbesondere Journal (Daten der Einzelaufzeichnung), Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten (z.B. Artikelpreisänderungen; Nutzererkennung) – ermöglichen (BFH-Urteil vom 16.12.2014, BStBl. II 2015, 519).

Alle hiermit erstellten Unterlagen i. S. d. § 147 Abs. 1 AO, also insbesondere Journaldaten (Daten der Einzelaufzeichnung), Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten, Rechnungen i. S. d. § 14 UStG), müssen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) jederzeit verfügbar und maschinell auswertbar in digitaler Form unveränderbar vorgehalten werden. Bei Umstellung auf ein neues elektronisches Kassensystem wird empfohlen, die »Alt-Kasse« weiterhin aufzubewahren.

Ab dem 01.01.2020 sind die Anforderungen des § 146a AO zu erfüllen (vgl. Tz. 1 und 2). Auf das BMF-Schreiben vom 06.11.2019 (Nichtbeanstandungsregelung) wird hingewiesen.

8 Verfahrensdokumentation

Die Verfahrensdokumentation beschreibt die organisatorischen und technisch gewollten Prozesse im Unternehmen als Ganzes und umfasst damit auch die Beschreibung der unternehmensspezifischen Funktion und Verwendung der jeweils eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme.

Die Verfahrensdokumentation besteht daher in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung nebst Beschreibung der betrieblichen Prozesse sowie einer Anwenderdokumentation und einer technischen Systemdokumentation (Rz. 153 GoBD). Auch die Beschreibung des internen Kontrollsystems ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation (hierzu zählen z.B. auch sogenannte „Kassieranweisungen“ oder „Kassenanweisungen“ für die jeweiligen Kassenbediener).

Bei elektronischen Kassensystemen kommt insbesondere der technischen Systemdokumentation eine zentrale Bedeutung zu. Alle Funktionen des elektronischen Kassensystems (incl. tatsächlicher Systemkonfigurationen und Programmierungen), die Art

und Weise der Datenverarbeitung und Datenspeicherung in der hinterlegten Datenbank (incl. Entity-Relationship-Diagramm [ER-Diagramm]), sowie verwendete Sicherungsmechanismen zur Verhinderung unerkannter nachträglicher Veränderung an den Daten sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Fehlen Programmierungsunterlagen bzw. Protokolle nachträglicher Programmänderungen, stellt dies einen schweren formellen Mangel der Buchführung dar (BFH-Urteil vom 25.03.2015, BStBl. II 2015, 743).

9 Datenzugriffsrecht

Der Finanzverwaltung steht nach § 147 Abs. 6 AO bezüglich der digitalen, aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung das Recht auf Datenzugriff zu. Hier kann im Rahmen des unmittelbaren oder mittelbaren Datenzugriffs Einsicht am Kassensystem vorgenommen oder eine Datenträgerüberlassung verlangt werden.

Für die Datenträgerüberlassung sind alle erforderlichen Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen muss also selbst dafür sorgen, dass die Einzeldaten mit allen Strukturinformationen in der Kasse nicht nur gespeichert, sondern auch exportiert werden können und in einem für das Finanzamt lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

Um die fehlerfreie und leichte Übernahme der Daten in die Prüfsoftware der Finanzverwaltung zu gewährleisten, sind die jeweiligen Strukturinformationen zu den Daten (Feldname, Beschreibung des Feldinhalts, Feldtyp, Verknüpfungen, etc.) ebenfalls in maschinell auswertbarer Form beizufügen. Weitere Informationen sind dem BMF-Schreiben vom 28.11.2019 (GoBD) und den "Ergänzenden Informationen zur Datenträgerüberlassung" zu entnehmen, die auf der Homepage des BMF veröffentlicht sind (<http://www.bundesfinanzministerium.de/>).

Soweit die Daten nicht nach dem dort aufgeführten XML-basierten Beschreibungsstandard (oft als „GDPdU-Standard“ oder „GoBD-Standard“ bezeichnet) vorgelegt werden können, sind die Strukturinformationen in anderer Form maschinell auswertbar zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Daten, die sich bei Dritten befinden (z.B. Rechenzentrum).

Die Kosten trägt der Steuerpflichtige (§ 147 Abs. 6 S. 4 AO).

10 Belegausgabepflicht

Ab dem 01.01.2020 gilt: Jeder, der aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat dem Kunden in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen. Dieser Beleg kann in Papierform oder auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden (§ 146a Abs. 2 Satz 1 AO). Der Beleg hat die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben im Sinne des § 146a AO i. V. m. § 6 KassenSichV zwingend zu enthalten. Soweit das

Kassensystem noch nicht mit einer TSE aufgerüstet werden konnte, wird es nicht beanstandet, wenn der Vorgangsbeginn und die Seriennummer der TSE noch nicht aus dem Beleg ersichtlich sind.

Nach § 146a Abs. 2 Satz 2 AO kann bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 148 AO aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden. Die Möglichkeit der Befreiung besteht unter den gleichen Voraussetzungen auch bei Dienstleistungen. Eine Befreiung i. S. d. § 148 AO kann nur für den jeweiligen Einzelfall beantragt und gewährt werden. Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar (AEAO zu § 146a Nr. 6.9).

11 Kassen-Nachschau (§ 146b AO)

Ein neues Kontrollinstrument der Finanzverwaltung ist seit dem 01.01.2018 die Kassen-Nachschau. Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen (Kasseneinnahmen, Kassenausgaben) kann ein Amtsträger unangekündigt - während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten - die Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume betreten. Nachdem der Amtsträger sich ausgewiesen hat, ist der Steuerpflichtige oder dessen Vertreter (§ 34 AO) bzw. die Personen mit Zugriffs- und Benutzungsrechten für das Kassensystem (§ 35 AO) zur Mitwirkung im Rahmen der Kassen-Nachschau verpflichtet.

Der Kassen-Nachschau unterliegen u.a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Bei der Kassen-Nachschau dürfen Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems durch den Amtsträger eingesehen werden. Auch kann die Übermittlung von Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger verlangt werden. Die Datenübermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle gilt erst ab 01.01.2020.

Einzelheiten regelt der AEAO zu § 146b.